

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Schultendille“, Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet

3.50

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Schultendille“, Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet

Präambel

Mit Ordnungsbehördlicher Verordnung vom 19.11.1991 wurde das Gebiet „Schultendille“ als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Mit der 1. Änderungsverordnung vom 05.01.1993 und der 2. Änderungsverordnung vom 12.06.1993 wurden die Grenzen des Gebietes geändert. Die Verordnung vom 19.11.1991 läuft am 30.11.2011 aus.

Das Naturschutzgebiet „Schultendille“ ist ca. 12 ha groß und befindet sich im Kernbereich der Hohen Mark. Es handelt sich um eine Talmulde, die temporär von Hangdruckwasser gespeist wird.

Die Kernfläche wird seit Jahrhunderten als extensive Grünlandfläche genutzt, in deren Talsohle ein Rinnsal entstanden ist, das zeitweise Wasser führt. Im östlichen Teilbereich sind Vernässungs- und Sumpfcharakter typisch, durch austretendes Hangdruckwasser bedingt. Auf diesen Standorten hat sich eine für den Bereich der Hohen Mark einzigartige Quellsumpfvegetation entwickelt, in denen Arten der sauren Kleinseggenriede und Orchideen des Knabenkrauts zu Hause sind.

Im höher gelegenen Bereich im nordöstlichen Abschnitt kommen Arten der Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen vor.

Da dieses Gebiet vornehmlich von Wald gesäumt wird, ist eine immerwährende Tendenz zur Verbuschung gegeben, die nur durch kontinuierliche aufwändige und gezielte Pflegemaßnahmen des Halterner Natur- und Vogelschutzvereins verhindert werden kann.

Inhalt

Rechtsgrundlagen

- § 1 Schutzgebiet
- § 2 Schutzziel und Schutzzweck
- § 3 Verbote
- § 4 Nicht betroffene Tätigkeiten
- § 5 Befreiungen
- § 6 Gesetzlich geschützte Biotope
- § 7 Bußgeld- und Strafvorschriften
- § 8 Verfahrens- und Formvorschriften
- § 9 Aufhebung bestehender Verordnungen
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage I: Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000
- Anlage II: Detailkarte im Maßstab 1 : 5 000

Rechtsgrundlagen

Aufgrund

- des § 42 a Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (**Landschaftsgesetz – LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 183 ff.) in Verbindung mit §§ 23, 32 und 33 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (**Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG**) in der Fassung vom 06.10.2011 (BGBl. I Nr. 51, S. 1986 ff.),
- der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (**Ordnungsbehördengesetz – OBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 765),
- des § 20 Abs. 1 Landesjagdgesetz (**LJG-NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 876)

wird – hinsichtlich der Regelungen der Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der Oberen Jagdbehörde des Landes NRW – verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

- (1) Das Naturschutzgebiet „Schultendille“ ist ca. 12 ha groß und liegt im Kreis Recklinghausen im Gebiet der Stadt Haltern am See, Gemarkung Haltern-Kirchspiel.

Die Lage des Gebietes ist in der Karte

- im Maßstab 1 : 25 000 (Übersichtskarte, Anlage I)

und die genaue Abgrenzung des Gebietes in der Karte

- im Maßstab 1 : 5 000 (Detailkarte, Anlage II)

dargestellt.

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (2) Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Haltern-Kirchspiel

Flur 12,	Flurstücke	3 tlw., 117, 118, 119 und 120 tlw., 153 tlw.
Flur 14,	Flurstücke	44 tlw., 45, 46, 47, 48 und 49
Flur 18,	Flurstücke	50, 80 tlw., 99 tlw., 104 tlw. und 105 tlw.

- (3) Diese Verordnung mit Anlagen kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

a) Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster

b) Landrat des Kreises Recklinghausen
- Untere Landschaftsbehörde -
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

c) Bürgermeister der Stadt
Haltern am See
Dr. Conrads-Straße 1
45721 Haltern am See

§ 2

Schutzziel und Schutzzweck

- (1) Das in § 1 näher bezeichnete Gebiet wird als Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung und Förderung von seltenen und gefährdeten Lebensgemeinschaften quellnasser, saurer und magerer Bodenstandorte mit Sumpfwiese, Kleinseggenried, Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen;
- b) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der Fläche, die durch jahrhundertelange extensive Bewirtschaftung entstanden ist,
- c) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.

§ 3

Verbote

(1) Nach §§ 23 Abs. 2 und 33 Abs. 1 BNatSchG sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung verboten, die zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können (Verschlechterungsverbot). Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des Naturschutzgebietes, die sich auf das Naturschutzgebiet entsprechend auswirken können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern sowie in ihrer Nutzung oder in sonstiger Hinsicht zu verändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige erforderlich ist. Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. 2000 S. 256) geändert durch Gesetz vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung

definierten Anlagen; hierzu zählen z. B. Stege, Camping- und Wochenendplätze und Jagdkanzeln sowie öffentliche und private Verkehrsanlagen, Straßen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen.

Unberührt bleibt die Wiederherstellung oder der Ersatz vorhandener Ansitzleitern und offener Hochsitze ggf. auch an anderer Stelle;

2. Leitungen aller Art einschließlich ober- und unterirdischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen und Fernmeldeeinrichtungen anzulegen oder zu ändern;
3. Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt bleibt die Errichtung und Unterhaltung von ortsüblichen Forstkulturzäunen und ortsüblichen Weidezäunen;

4. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;
5. Warenautomaten, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Kraftfahrzeuge abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu lagern oder Feuer zu machen;
7. Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballonen zu starten oder – ausgenommen in Notfällen – zu landen und das Gebiet mit Flugmodellen zu überfliegen;
8. Motorsport und Modellsport jeglicher Art zu betreiben;
9. Einrichtungen für den Schießsport aufzustellen oder anzulegen sowie Schießsport zu betreiben;
10. Gewässer neu anzulegen, fließende oder stehende Gewässer einschließlich ihrer Ufer und Quellbereiche zu verändern, zu

beseitigen, in eine intensivere Nutzung zu überführen oder hinsichtlich ihrer sonstigen Eigenschaften nachteilig zu verändern;

11. Entwässerungs-, und andere, den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie den Grundwasserstand abzusenken (z. B. durch Neuanlage von Gräben);
12. oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und die Beschaffenheit bzw. die Ökologie der Gewässer zu beeinträchtigen;
13. Gewässer fischereilich zu nutzen;
14. die Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge außerhalb der besonders gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleibt die ordnungsgemäße Forstwirtschaft und Landwirtschaft in Verbindung mit den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis;

15. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen;
16. wildlebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; ihre Entwicklungsformen sowie ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
17. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Landwirtschaft und Forstwirtschaft;

18. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Sonderkulturen wie z. B. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Baumschulen anzulegen;
19. wildwachsende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (dazu gehört auch das Sammeln von Beeren und Pilzen).

Unberührt bleiben die nachhaltige und ordnungsgemäße Landwirtschaft und Forstwirtschaft unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis;

20. Kahlhiebe vorzunehmen. Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen, die den Bestockungsgrad von 30 % auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche absenken;
21. Wiederaufforstungen mit Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften gehören, vorzunehmen;
22. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
23. Wildäcker anzulegen;
24. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen sowie andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen durchzuführen und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
25. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, z. B. Abfallstoffe aller Art (einschließlich Grün- und Gartenabfällen), Boden, Bauschutt, Altmaterial, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder zu gefährden, zu lagern, auf- bzw. einzubringen, in Gewässer oder in das Grundwasser einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. vom Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde angeordnete, genehmigte oder selbst durchgeführte Pflege-, Entwicklungs- und Sicherungsmaßnahmen;
2. sonstige bei Inkrafttreten dieser Verordnung ausgeübte Nutzungen und Befugnisse, die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen;
3. die Vornahme gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen. Zeitpunkt und Umfang dieser Maßnahmen sind mit dem Landrat des Kreises Recklinghausen als Untere Landschaftsbehörde abzustimmen;
4. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 BJagdG (Bundesjagdgesetz) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 LJG-NRW;
5. das Betreten des geschützten Bereiches durch Eigentümer, Nutzungsberechtigte und Vertreter der mit dem Naturschutz befassten Behörden sowie von diesen beauftragten Personen.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Landschaftsbehörde nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist

oder

- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Im Fall des § 15 Abs. 6 BNatSchG gilt § 5 LG entsprechend.

§ 6

Gesetzlich geschützte Biotope

Strengere Regelungen der §§ 30 BNatSchG und 62 LG über die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7

Bußgeld- und Strafvorschriften

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt.
- (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Unabhängig von den Regelungen des Landschaftsgesetzes finden die Regelung der §§ 69 und 71 BNatSchG sowie des § 329 Abs. 3 - 6 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 8

Verfahrens- und Formvorschriften

Gemäß § 42 a Abs. 4 Satz 2 LG wird auf § 42 a Abs. 4 Satz 1 LG hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Schultendille“, Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet

3.50

§ 9

Aufhebung bestehender Verordnungen

Für den in § 1 dieser Verordnung genannten Geltungsbereich hebe ich die

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Schultendille“, Stadt Haltern am See, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 19.11.1991, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 48 vom 30.11.1991 sowie die

2. Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes „Schultendille“ vom 31.05.1993, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 23 vom 12.06.1993

auf.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, .05.2012

Bezirksregierung Münster
- Höhere Landschaftsbehörde -
51.1-009-RE/2009.0005

Prof. Dr. Reinhard Klenke